

(2) Die Erdgastarife gliedern sich in:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Tarife für die Bevölkerung | - EBZ, EHZ,
EBM |
| 2. Tarif für das Handwerk und Gewerbe | - EPM |
| 3. Tarife für Einrichtungen der Religions-
gemeinschaften | |
| a) Gesundheits-, Pflege- und Vorschul-
einrichtungen | - EPM |
| b) übrige Einrichtungen | - EBZ, EHZ. |

§7

• i Abrechnung

(1) Die unveränderten Verbraucherpreise der Tarife für die Bevölkerung sind Festpreise; für die übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.

(2) Die in den Tarifen enthaltenen Grundpreise beziehen sich — unabhängig von Ablesetag und -zyklus — auf den Kalendermonat.

(3) Die Tarife und Preise dieser Anordnung beziehen sich auf einen Verrechnungszustand des entspannten Gasvolumens von 288 K und 101,3 kPa.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Gaslieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Gasart und die Abnahmeverhältnisse bedingen.

(5) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energiekombinates ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energiekombinat und dem Abnehmer Pauschalmenen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(6) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

§8

Gütebestimmungen

Die in den Gastarifen enthaltenen Industriepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards entsprechen.

§9

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen³

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Erzeugnisse gemäß § 2 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskordinierungsorgan⁵ mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 10 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Als geliefert gelten alle Gasmengen, die mit der ersten turnusmäßigen Ablesung in den einzelnen Jahren erfaßt werden. Dies gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. Pr. 126/4 vom 8. Mai 1980 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 18 S. 166),

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. ä genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und vom Leiter des Preiskordinierungsorgans herausgegebenen Preisvorschriften und Tarifbestimmungen.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften beim zuständigen Preiskordinierungsorgan⁴ einzureichen.

Berlin, den 30. Mai 1983

Der Minister
für Kohle und Energie
Mitzi n g e r

Der Leiter
des Amtes für Preise
Hal b r i t t e r
Minister

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

⁵ B. z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91).

Anordnung Nr. Pr. 127 über die Industriepreise für Wärmeenergie vom 30. Mai 1983

§1

Grundsätze

(1) Diese Anordnung regelt die in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Hersteller-, Außenhandels- und Lieferbetrieben (nachstehend Lieferer genannt) und Abnehmerbetrieben von Wärmeenergie angewandten Industrieabgabepreise sowie Betriebspreise der Lieferer (nachfolgend Industriepreise genannt).

(2) Durch die mit dieser Anordnung im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1984 festgesetzten neuen Industriepreise werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Die für die Belieferung der Bevölkerung geltenden unveränderten Verbraucherpreise sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Zwecke der besseren Übersicht und Information in der Preisliste gemäß § 4 Abs. 3 erneut mit aufgeführt.

Geltungsbereich

§2

- (1) Für das Erzeugnis der Schlüsselnummerl v
111 40 00 0 Wärmeenergie (Dampf, Heiß- und Warmwasser),
nur für Fremdadgabe

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen und die unveränderten Industriepreise.

(2) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die unveränderten Verbraucherpreise gelten für Lieferungen an Letztverbraucher. Letztverbraucher im Sinne dieser Anordnung sind alle Einzelabnehmer der in den §§ 4 bis 6 genannten Tarifgruppen.

(3) Die Bestimmungen über die gemeinsame Einrichtung und den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen^{1 2} bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§3

(1) Die neuen Industriepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR, Teil I, Neudruck 1972, 1. bis 8. Ergänzung, stand 1. Januar 1983.

² Z. Z. gelten die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642) und der § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 107).